

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel (Universitätsvertrag)

Änderung vom 12.12.2000

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beschliessen folgende Änderung des Universitätsvertrages vom 30. März 1994:

I.

§ 1 Absätze 2 und 4

²Die Universität erbringt ein Lehrangebot, das sich inhaltlich über den Bereich von sechs Fakultäten erstreckt.

⁴Die Universität gewährt den kantonalen Finanzkontrollen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Rahmen der Ausübung der Finanzaufsicht Zugang zu allen Informationen und Akten. Die beiden Finanzkontrollen koordinieren ihre Prüfungshandlungen unter sich und mit der Revisionsstelle der Universität. Sie bringen die Ergebnisse ihrer Prüfungshandlungen auch dem Universitätsrat und der Verwaltungsdirektion der Universität zur Kenntnis.

§ 3 Absatz 1

¹Der Kanton Basel-Landschaft leistet an die Betriebskosten der Universität Basel einen der Teuerung anzupassenden jährlichen Beitrag in der Höhe von 89 Millionen Franken (entsprechend dem Stand des Schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise vom 30. Juni 2001).

§ 11 Absätze 2 und 3

²aufgehoben.

³Erfolgt keine Anpassung nach § 12, so behält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Er kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember jeden Jahres von einer Vertragspartei gekündigt werden.

II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Annahme in allfälligen Volksabstimmungen in den beiden Kantonen am 1. Januar 2001 in Kraft.

Basel, 12. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Staatsschreiber:

Liestal, 12. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber: